

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Auskunft:

Mag.a Sara Kofler, BSc
T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-012-1/BG-1140
Bregenz, am **14.04.2021**

Betreff: Bundesgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 22. Februar 2021, GZ: 2021-0.130.157](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Auch wenn die Zielsetzung des gegenständlichen Vorhabens grundsätzlich positiv gesehen wird, bestehen aus Sicht des Landes doch zahlreiche Bedenken zur konkreten Ausgestaltung des Entwurfs.

1. Allgemeine Bemerkungen:

Kosten / Zustimmungsrecht:

Die Verpflichtung Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen wird jedenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand in Bezug auf Infrastruktur- und Personalkosten für das Land führen. Eine seriöse Kostenabschätzung ist aufgrund der noch fehlenden Details dazu, wie die Erfassung dieser Informationen im Informationsregister zu erfolgen hat, noch nicht möglich. Die Frage des technischen Aufwandes ist letztlich auch davon abhängig, welche Daten aus welchen Anwendungen in welcher Form über welche Schnittstellen an das geplante zentrale Informationsregister (data.gv.at) zu liefern sein werden. Die nähere Ausgestaltung des Informationsregisters wird in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung für den Kostenaufwand sein. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich ein **Zustimmungsrecht der Länder auch zur Durchführungsverordnung des Bundes** verlangt (siehe die Bemerkungen zu § 4 Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Hinzu kommt ein erheblicher Personalaufwand für die Prüfung, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und ob der Veröffentlichung keiner der in Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG genannten Geheimhaltungsgründe entgegensteht, für die allfällige redaktionelle Aufbereitung von Informationen und die laufende Prüfung, ob diese Informationen auch weiterhin bereitgehalten werden müssen und die Verlinkungen im Informationsregister noch aktuell sind, sowie für die Prüfung und Bearbeitung einlangender Informationsbegehren (inklusive der dafür erforderlichen Interessensabwägung, der Anhörung von betroffenen Personen sowie einer allfälligen Unkenntlichmachung von Teilen, welche der Geheimhaltung unterliegen).

Wie in der Wirkungsfolgenabschätzung ausgeführt, ist insbesondere in der Anfangsphase mit einem erhöhten Aufkommen an Informationsbegehren zu rechnen, welche einen erhöhten Personal- und Sachaufwand verursachen werden. Weiters kann aus derzeitiger Sicht noch nicht beurteilt werden, ob es durch die proaktive Pflicht zur Veröffentlichung gegenüber dem derzeitigen Aufkommen an Auskunftsbegehren tatsächlich zu einer derartigen Verringerung von Informationsbegehren kommt, dass sich die Einführung der Maßnahmen kostenneutral auswirkt. Dabei ist auch zu beachten, dass von der Informationsfreiheit auch Organe erfasst werden, welche bislang nicht der Auskunftspflicht unterlagen.

Darüber hinaus geht aus der Wirkungsfolgenabschätzung nicht eindeutig hervor, ob es sich bei den Einmalkosten für die Ausweitung der Plattform data.gv.at sowie den zusätzlichen Kosten für den jährlichen Betrieb um Aufwendungen des Bundes handelt. Es wird allerdings davon ausgegangen.

Die Ausführungen in der Wirkungsfolgenabschätzung, wonach von einer weitgehenden Kostenneutralität auszugehen ist, können daher nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wird ersucht, den erhöhten Aufwand in einer angemessenen Kostendarstellung seriös dazustellen.

Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, dass eine **fehlende Kostendarstellung** derart gewertet wird, als ob gar „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus eingeräumt wurde (Erkenntnis des VfGH vom 12.02.2014, F1/2013-20, zur Eisenbahnkreuzungsverordnung), wird auf Art. 4 dieser Vereinbarung hingewiesen, wonach bei nicht erfolgter Kostendarstellung der Mehraufwand vom Bund zu tragen ist.

Kompetenzgrundlage:

In Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG ist vorgesehen, dass die näheren Regelungen zum Recht auf Informationszugang gemäß den Abs. 1 bis 3 ausschließlich in einem besonderen Bundesgesetz und nur in diesem (IFG) einheitlich zu treffen sind. Zur Sicherstellung, dass weiterhin (spezielle) **Regelungen zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Informationen auch außerhalb dieses einheitlichen Bundesgesetzes**, z.B. im Verwaltungsverfahrensrecht, im Umweltinformationsrecht oder im Archivrecht, getroffen werden können, bedarf es unseres Erachtens einer Ergänzung des

Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG nach dem Vorbild des Art. 136 Abs. 2 B-VG (s. näher die Ausführungen zu Art. 22a Abs. 4 B-VG und § 16 IFG).

Einbeziehung von Organen der Gesetzgebung in die Vorschriften über die Informationsfreiheit:

Dass auch Organe der Gesetzgebung der Verpflichtung zur Informationsfreiheit unterliegen sollen, wird unbeschadet der ebenfalls erfolgten Einbeziehung der Organe der Gerichtsbarkeit sowie des Ausschlusses einer Rechtsmittelmöglichkeit nach wie vor **kritisch** gesehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020, VSt-4700/43, verwiesen, mit der gefordert wurde, dass sich – wenn überhaupt – die Anforderungen an die Organe der Gesetzgebung unmittelbar aus der Verfassung ergeben sollten und Informationspflichten der Gesetzgebungsorgane des Landes, die sich nicht unmittelbar aus Verfassungsrecht, sondern aus einfachem Bundesrecht ergeben, abgelehnt werden. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Gesetzgebungsorgane gesehen, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß § 4 IFG im Informationsregister zu veröffentlichen und dabei an die Durchführungsverordnung über die näheren technischen Voraussetzungen gebunden zu sein. Für den Fall, dass die Informationspflicht auch hinsichtlich der Gesetzgebungsorgane beibehalten werden sollte (was kritisch gesehen wird, vgl. dazu auch den kürzlich gefassten ablehnenden Beschluss der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten), sollte jedenfalls eine Ausnahme von der Verpflichtung, die zu veröffentlichten Informationen über das Informationsregister zugänglich zu machen, vorgesehen werden sowie eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Fraktionen, Klubs und einzelne Abgeordnete keine Organe der Gesetzgebung im Sinne des Art. 22a B-VG sind. Darüber hinaus sollten Organe der Gesetzgebung jedenfalls von der individuellen Informationseteilung gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG ausgenommen werden, da aufgrund des Tätigkeitsbereiches dieser Organe grundsätzlich davon auszugehen ist, dass bei diesen in aller Regel Informationen von allgemeinem Interesse vorliegen, die ohnehin veröffentlicht werden.

Einbeziehung von Organen der Gerichtsbarkeit in die Vorschriften über die Informationsfreiheit:

Hinsichtlich der Landesverwaltungsgerichte ist noch völlig offen, wie das Verfahren und der Rechtsschutz hinsichtlich des Informationszuganges bei den Landesverwaltungsgerichten selbst aussehen soll. Im gegenständlichen Entwurf finden sich dazu noch keine Regelungen. Diese können daher unsererseits auch noch nicht beurteilt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Landesverwaltungsgerichte im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit, praktisch nur individuelle Verfahren durchführen, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen. Eine Informationseteilung über die interne Willensbildung der gerichtlichen (Kollegial-)Organe, muss vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit ohnehin ausgeschlossen sein. Die Entscheidungen selbst sind, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, bereits jetzt gemäß § 6 Abs. 5 Vorarlberger Landesverwaltungsgerichtsgesetz zu veröffentlichen. Außerdem sieht § 29 Abs. 3 VwGVG die Einsichtnahme in das Erkenntnis für jedermann vor, wenn eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder das Erkenntnis nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann. Von daher ist fraglich, ob die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht überhaupt einen Mehrwert

gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schafft. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, dass es durch die Erwartungshaltung der Rechtsanwender zu zahlreichen Verfahren kommen könnte, die entsprechend der noch zu schaffenden Regelungen formell zu erledigen wären und damit Ressourcen binden würden. Aus diesem Grund wird angeregt, die Organe der Gerichtsbarkeit zumindest von der individuellen Informationserteilung nach Art. 22a Abs. 2 B-VG auszunehmen.

2. Zum Entfall der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG):

Es ist darauf hinzuweisen, dass die für öffentlich Bedienstete in den jeweiligen Dienstrechtsgesetzen festgelegte Verpflichtung zu Amtsverschwiegenheit (gleichlautend mit Art. 20 Abs. 3 B-VG) und die strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung (§ 310 StGB) durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder abgeschafft noch geändert werden. Diese Bestimmungen wären daher in der Folge auf ihre Konsistenz mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln.

3. Zur proaktiven Veröffentlichungspflicht und zum Informationsregister (Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 IFG):

Zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse:

Der Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“, nach dem sich die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 IFG richtet, ist trotz bzw. gerade wegen der demonstrativen Aufzählung in § 2 Abs. 2 IFG unklar und bedarf einer weiteren Präzisierung, da es ansonsten im Vollzug zu erheblichen Rechtsunsicherheiten kommen kann.

„Informationen von allgemeinem Interesse“ sind Informationen, die nicht einen individuellen, sondern einen „allgemeinen Personenkreis“ betreffen oder für einen solchen relevant sind (§ 4 IFG).

Welche Informationen tatsächlich darunterfallen, ist ebenso ungeklärt, wie die Frage, welche Kriterien und Parameter für die Bewertung des „allgemeinen Interesses“ heranzuziehen sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte **möglichst präzise im Gesetz selbst** geregelt werden, was der proaktiven Veröffentlichungspflicht unterliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der proaktiven Veröffentlichungspflicht die Möglichkeit des individuellen Zuganges zu Informationen bleibt (Art. 22a Abs. 2 und §§ 5 ff IFG), wo im Einzelfall eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Recht auf Information und allfälligen Geheimhaltungsgründen stattzufinden hat.

Zum Informationsregister (§ 4 IFG):

In § 4 Abs. 1 IFG sollte der Ausdruck „und solange“ entfallen, da es in Abs. 1 nicht um die Dauer der Bereithaltung geht. Die Dauer der Bereithaltung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 IFG. In diesem Zusammenhang sollten auch die Erläuternden Bemerkungen überarbeitet werden, da sich der dritte Absatz eigentlich auf Abs. 3 beziehen müsste aber zwischen zwei Absätzen, die sich offensichtlich auf Abs. 1 beziehen, eingeschoben wurde.

In den Erläuterungen findet sich die Aussage, dass im Falle der Veröffentlichung ein Schutz der Geheimhaltungsinteressen durch teilweise Unkenntlichmachung erfolgen kann. Hier stellt sich die Frage, wie weit in einem solchen Fall der Bearbeitungsaufwand für die informationspflichtige Stelle reicht. Insbesondere wird nicht wie in § 9 Abs. 2 IFG ein unverhältnismäßiger Aufwand als Grenze genannt (vgl. auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 IFG).

Die näheren technischen Voraussetzungen für das Informationsregister sollen gemäß § 4 Abs. 3 IFG in einer Verordnung festgelegt werden. Diese technischen Voraussetzungen haben wesentliche Auswirkungen hinsichtlich des Aufwandes und der damit verbundenen Kosten für die Länder. Es wird daher ausdrücklich gefordert, dass auch diese Verordnung **nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht** werden kann. Die bloße Mitwirkung bei der Vorbereitung der Verordnung, wie sie derzeit in § 4 Abs. 4 IFG vorgesehen ist, ist dafür nicht ausreichend. Alternativ könnte auch eine Bestimmung nach dem Vorbild des Art. 14b Abs. 5 B-VG in Art. 22a B-VG vorgesehen werden.

Angeregt wird, die demonstrative Aufzählung der Metadaten in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 3 IFG um die Position Geschäftszahl/Fundstelle oder Ähnliches zu ergänzen. Diese Information hätte den Zweck, dass die Originalinformation dokumentiert, auffindbar und überprüfbar ist und bleibt. Es wird allerdings erwartet, dass eine nähere Regelung der erforderlichen Metadaten in der Durchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 3 IFG erfolgen wird.

4. Zum Recht auf Zugang zu Information gegenüber den Organen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit (Art. 22a Abs. 2 B-VG und §§ 5 und 7 bis 12 IFG):

Festzuhalten ist, dass durch die vorzunehmenden Interessensabwägungen und die allenfalls erforderliche teilweise Bereitstellung von Informationen verbunden mit einer allenfalls erforderlichen Anhörung von betroffenen Personen ein **erheblicher Mehraufwand** für die Verwaltung zu erwarten ist (siehe auch die Ausführungen zu den Kosten unter Punkt 1.).

Es wird angeregt, sowohl in Art. 22a Abs. 2 B-VG als auch in § 5 IFG den Ausdruck „jedermann“ durch den Ausdruck „jede Person“ zu ersetzen, zumal ohnehin nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Informationen verlangen können sollen.

Zur Frist für die Informationserteilung (§ 8 IFG):

Die Möglichkeit der Verlängerung der Frist um vier Wochen (insgesamt 8 Wochen) ist jedenfalls erforderlich. Kürzer darf die Frist für die Informationserteilung keinesfalls ausfallen, insbesondere wenn man bedenkt, dass uU eine Anhörung von betroffenen Personen stattzufinden hat (vgl. aber auch die Ausführungen zu § 10 IFG).

Zur Form der Informationserteilung (§ 9 IFG):

§ 9 Abs. 1 IFG legt fest, dass die Information in beantragter oder sonst tunlicher Form, möglichst durch unmittelbaren Zugang zur Information, zu erteilen ist. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls klarzustellen, dass damit **kein Recht auf Zugang zu Originaldokumenten** eingeräumt

wird. Auch der Zugang zu einer Reproduktion des Originaldokumentes (Kopie, Scan) muss jedenfalls ausreichend sein. Im Falle einer teilweisen Informationserteilung (§ 9 Abs. 2) wird sich dies auch gar nicht vermeiden lassen.

Der Begriff des **unverhältnismäßigen Aufwandes** in § 9 Abs. 2 IFG ist nach wie vor unklar; auch die Erläuternden Bemerkungen geben keine Anhaltspunkte dahingehend, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Gerade im Fall der Ablehnung eines Informationsersuchens kommt der Auslegung dieses Begriffes große Bedeutung zu.

Ebenso ist unklar, wann gemäß § 9 Abs. 3 IFG eine **wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit** des Organes anzunehmen ist. Die in den Erläuterungen angeführten Judikate tragen ebenfalls nicht zur Klärung dieser Frage bei und wird dort nur ein Beispiel dafür genannt, wann keine wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung vorliegt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wann etwa eine wesentliche Beeinträchtigung auch unverhältnismäßig ist. Hier bedarf es einer weiteren Präzisierung, insbesondere durch das Anführen von Beispielen, wann von einer derartigen Beeinträchtigung – im Gegensatz zu einem bloß unverhältnismäßigen Aufwand (siehe § 9 Abs. 2 IFG) – auszugehen ist.

Zur Anhörung betroffener Personen (§ 10 IFG):

Nach § 10 IFG sind betroffene Personen vom zuständigen Organ tunlichst zu hören, wenn die Erteilung der Information in deren Rechte eingreift. Gemäß den Erläuterungen bedeutet dies, dass betroffene Personen, dann anzuhören sind, wenn das informationspflichtige Organ vorläufig zur Auffassung kommt, dass die entsprechende Information zu erteilen ist. Da die Äußerung der betroffenen Person für das informationspflichtige Organ nicht bindend ist, kann es allerdings sein, dass die Information dennoch erteilt wird. Erachtet sich die betroffene Person durch die Informationserteilung in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt, so kann sie eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde richten. Wie allerdings die betroffene Person von der erfolgten Informationserteilung erfahren soll, bleibt nach dem derzeitigen Entwurf offen.

Grundsätzlich stellt sich die Problematik der Interessensabwägung bereits nach dem bisherigen Auskunftsrecht. Eine Auskunft kann nur dann erteilt werden, wenn keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Eine Anhörung betroffener Personen ist dabei nicht verpflichtend vorzunehmen, wäre aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die nunmehr vorgesehene generelle Verpflichtung zur Anhörung der betroffenen Person wird in der Praxis einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und erscheint beispielsweise in jenen Fällen, in denen aufgrund der bisherigen Judikatur davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der Informationserteilung jedenfalls überwiegen wird (vgl. z.B. VfGH 04.03.2021, E 4037/2020 zu Art. 10 EMRK), nicht geboten bzw. zweckmäßig. Da in der Regel bei personenbezogenen Vorgängen auch die Kontaktdaten vorhanden sein werden, ist damit zu rechnen, dass eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person zwar ohne weiteres erfolgen kann, jedoch eine Anhörung der betroffenen Person und eine Erledigung innerhalb der Frist gemäß § 8 IFG in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

Eine generelle Verpflichtung zur Anhörung der betroffenen Person wird daher abgelehnt. Falls es aus datenschutzrechtlichen Erwägungen für erforderlich gehalten wird, sollte eher eine Information der betroffenen Personen über die erfolgte Informationserteilung stattfinden, welche diese in die Lage versetzen würde, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Dem informationspflichtigen Organ bliebe es dennoch unbenommen, eine Anhörung betroffener Personen vorzunehmen, wenn es eine solche im Rahmen der Interessensabwägung für erforderlich hält.

Zum Rechtsschutz (§ 11 IFG):

Beim Landes-Rechnungshof und beim Landes-Volksanwalt handelt es sich um Organe der Gesetzgebung (auch wenn diese in Art. 22a B-VG gesondert aufgezählt werden). Es sollte daher im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 IFG klargestellt werden, dass der Ausschluss eines Rechtsmittels auch für sie gilt.

Die zu § 11 Abs. 3 IFG angeführte Begründung für den Ausschluss der Möglichkeit der Nachholung des Bescheides (§ 16 VwGVG) überzeugt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem solchen Fall keine Aussicht auf Erfolg besteht. Nach den Erläuterungen soll es zulässig sein, dass mit dem Antrag auf Informationszugang für den Fall der Nichterteilung ein Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides gestellt wird. In diesem Fall beginnt die Frist für die Erlassung des Bescheides bereits mit Einlangen des Informationsbegehrens zu laufen. Die informationspflichtige Stelle hat in diesem Fall binnen höchstens 8 Wochen die Information zu erteilen oder binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Gerade in komplexen Fällen, in denen verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen, kann es sein, dass eine Informationserteilung innerhalb der Frist bzw. die Erlassung des Bescheides, der in einem solchen Fall wohl auch einer eingehenden Begründung bedarf, ausnahmsweise nicht möglich ist. In einem solchen Fall wäre auch nach Einbringung einer Säumnisbeschwerde die Informationserteilung sowie die Erlassung eines negativen Bescheides möglich. Es ist daher nicht ersichtlich inwiefern sich ein solcher Sachverhalt von anderen Informationsrechtsakten wie z.B. dem Umweltinformationsgesetz, wo eine solche Sonderregelung offenbar nicht als erforderlich erachtet wurde, oder von anderen Verfahren, in denen innerhalb der Nachfrist eine Entscheidung sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Beschwerdeführers getroffen werden kann, unterscheidet. In einem solchen Fall könnte der Ausschluss des § 16 VwGVG allenfalls auch eine Verzögerung hinsichtlich des Informationszuganges bewirken, da das Verwaltungsgericht, wenn es in der Sache selbst entscheidet, dieselben Interessensabwägungen vorzunehmen hat wie die Behörde. Sollte es aus Gründen der Verfahrensstraffung unbedingt erforderlich sein, wäre es jedenfalls sachgerechter, die in § 16 VwGVG vorgesehene **Nachholfrist entsprechend zu verkürzen.**

5. Zu den Geheimhaltungsgründen (Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 IFG):

Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen der neuen Informationsfreiheit müssen es weiterhin ermöglichen, dass **materiengesetzliche Verschwiegenheitspflichten** dort vorgesehen werden

können, wo dies zur Klarstellung von Geheimhaltungsgründen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG für notwendig angesehen wird (z.B. für bestimmte Ausschusstätigkeiten, für Tätigkeiten von Kinder- und Jugendanwälten, Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragten, Patientenanwälten, in Krankenanstalten oder in der Kinderbetreuung tätigen Personen). Dies ist durch eine **Ergänzung des Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG** (siehe die Anmerkungen zu dieser Bestimmung) sicherzustellen, da nach dem derzeitigen Entwurf nicht erkennbar ist, inwiefern für die Länder neben der Gesetzgebungskompetenz des Bundes überhaupt Raum für eine Konkretisierung von Geheimhaltungsgründen (auch wenn dies in den Erläuternden Bemerkungen so ausgeführt wird) und materienspezifisch notwendige Regelungen bleibt.

Weiters ist zu beachten, dass die öffentliche Hand zum Teil Wirtschaftsakteuren gegenübersteht, die die Geheimhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile aus Wettbewerbsgründen zur Voraussetzung für den Vertragsabschluss machen. Da es sich dabei teilweise um betriebsnotwendige Beschaffungsvorgänge (z.B. Software für den Amtsbetrieb) handelt, kann nicht auf den Abschluss solcher Verträge verzichtet werden. Gleichzeitig können solche Verträge nicht veröffentlicht und auch nicht auf Antrag zugänglich gemacht werden. Es fehlt im vorliegenden Entwurf eine **praxistaugliche Lösung**, wie mit solchen Informationen umzugehen ist. Uns ist völlig klar, dass durch eine Erweiterung der Geheimhaltungstatbestände die Gefahr besteht, dass durch eine geschickte Vertragsgestaltung das Recht auf Informationsfreiheit ausgehebelt wird. Andererseits bestehen Zweifel daran, ob selbst im Falle einer vereinbarten Konventionalstrafe der Geheimhaltungsgrund der „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ vorliegt. Diese Problematik muss jedenfalls einer Lösung zugeführt werden.

6. Zum Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (Art. 22a Abs. 3 B-VG und §§ 13 und 14 IfG):

Es ist fraglich, ob diese Regelungen auch unter Berücksichtigung des Ziels, staatliches Handeln transparenter zu machen, nicht überschießend sind. Vor dem Hintergrund des zurecht angeführten Geheimhaltungsgrundes der unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung zeigt sich, dass Konflikte zwischen im Wettbewerb stehenden Unternehmen vorprogrammiert sind. Die vorliegende Regelung benachteiligt das informationspflichtige Unternehmen, das der Kontrolle des Rechnungshofes oder Landesrechnungshofes unterliegt, und bevorzugt das informationsberechtigte Unternehmen, das keiner solchen Kontrolle unterliegt.

7. Zur Gesetzgebungskompetenz und dem Mitwirkungsrecht der Länder (Art. 22a Abs. 4 B-VG):

Das in Art. 22a Abs. 4 B-VG vorgesehene Mitwirkungsrecht der Länder nach dem Vorbild des Art. 14b Abs. 4 B-VG wird ausdrücklich begrüßt. Als problematisch wird allerdings erachtet, dass die Änderung des B-VG offenbar gleichzeitig mit dem Informationsfreiheitsgesetz als Sammelgesetz beschlossen werden soll. Dies würde bedeuten, dass das Zustimmungsrecht der Länder gemäß Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG zum Zeitpunkt, an dem die Zustimmung der Länder einzuholen wäre, noch nicht in Kraft ist und das Informationsfreiheitsgesetz letztlich auch ohne

Zustimmung der Länder kundgemacht werden könnte. Es muss daher **zunächst** die verfassungsrechtliche Grundlage in Kraft gesetzt werden, bevor das Ausführungsgesetz erlassen wird, oder von anderen legistischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, um dem Zustimmungsrecht der Länder für das IFG zur Wirksamkeit zu verhelfen. Es könnte etwa eine Verfassungsbestimmung im IFG aufgenommen werden, wonach dieses Gesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf, sowie eine ebenfalls als Verfassungsbestimmung gestaltete Inkrafttretensregelung, die diese Bestimmung **rückwirkend** (vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Nationalrat) in Kraft treten lässt.

Darüber hinaus wird gefordert, den **Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG nach dem Vorbild des Art. 136 Abs. 2 B-VG wie folgt zu ergänzen:** „*Durch Bundes- oder Landesgesetz können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.*“ Diese Ergänzung ist unseres Erachtens zur verfassungsrechtlichen Absicherung des § 16 IFG erforderlich und soll gewährleisten, dass materienspezifische Sonderregelungen dort vorgesehen werden können, wo dies erforderlich ist. Landesregelungen über den Zugang zu Informationen, z.B. in den Umweltinformationsgesetzen, in den Geodateninfrastrukturgesetzen oder im Archivrecht, wären vor dem Hintergrund der Vorgabe der Regelung in einem einheitlichen Bundesgesetz ansonsten **kompetenzrechtswidrig**. Auch entsprechende Bundesregelungen außerhalb des Informationsfreiheitsgesetzes wären **verfassungswidrig**. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass im Gegensatz zur derzeitigen Auskunftspflicht mit Art. 22a B-VG ein subjektives Recht auf Zugang zu Information geschaffen wird, das aufgrund von Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG nur durch den Bund, und zwar in einem besonderen einheitlichen Bundesgesetz und nur in diesem (dem IFG) ausgestaltet werden kann. Dagegen schafft der derzeitige Art. 20 Abs. 4 B-VG kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, sondern lediglich die objektive verfassungsgesetzliche Verpflichtung des zuständigen einfachen Gesetzgebers, Umfang und Verfahren der Auskunftsverpflichtung näher zu regeln und dabei ein subjektives Recht auf Auskunft vorzusehen (VfSlg. 12.838). Mangels eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts sowie mangels des Erfordernisses eines einheitlichen Gesetzes stand der Bestimmung des § 6 Auskunftspflichtgesetz, wonach dieses gegenüber anderen Auskunftspflichten nur subsidiär gilt, nichts entgegen. Auch die Länder konnten unter Bindung an das Grundsatzgesetz des Bundes nähere Regelungen betreffend die Auskunftserteilung schaffen. Damit ist auch die Ausgangslage für den geplanten § 16 IFG eine andere.

8. Zu weiteren Bestimmungen des IFG:

Zuständigkeit zur Informationserteilung (§ 3 IFG):

Die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ im Zusammenhang mit der Aufzählung in § 3 Abs. 1 IFG wirkt irreführend. Er sollte wohl darauf hinweisen, dass es sich bei der Aufzählung um eine demonstrative handelt, wirkt aber stattdessen so, als wären neben den genannten Organen auch noch andere Organe für die Informationserteilung zuständig. Es wird daher vorgeschlagen, den Beginn des zweiten Satzes durch folgende Wortfolge zu ersetzen: „Für die nachfolgenden Organe ist dies ...“. Darüber hinaus könnte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt

werden, dass es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt und sich die Zuständigkeit ansonsten (z.B. betreffend die Bundes- und Landesverwaltung) nach § 3 Abs. 1 erster Satz bestimmt.

In Bezug auf **Informationen, die auf verschiedenen Ebenen vorhanden sind**, sollte bereits im Gesetz klar geregelt werden, welche Stelle zur Veröffentlichung bzw. Herausgabe der Information verpflichtet ist. Informationspflichtig sollte jene Stelle sein, die die Information ursprünglich erstellt oder in Auftrag gegeben hat (**Herkunftsprinzip**). Der in § 3 Abs. 1 erster Satz IFG verwendete Begriff „zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört“ ist dafür zu unscharf. Unseres Erachtens gehören Informationen, die beispielsweise eine prüfende Stelle von einer geprüften Stelle im Rahmen der Prüfung eingeholt hat, auch zum Wirkungsbereich der prüfenden Stelle. Solche Konstellationen ergeben sich etwa im Verhältnis zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde, Selbstverwaltungskörper und Aufsichtsbehörde, belangte Behörde und Verwaltungsgericht sowie der geprüften Stelle und dem Rechnungshof oder Landes-Rechnungshof aber auch hinsichtlich Informationen der Länder die beispielsweise im Rechtsinformationssystem des Bundes vorhanden sind. Ohne eine entsprechende Klarstellung wäre es beispielsweise möglich, dass unterschiedliche Stellen dieselbe Information in unterschiedlichem Umfang erteilen bzw. auch mehrere Stellen eine Stellungnahme derselben betroffenen Personen einholen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für private Informationspflichtige ein eigener Geheimhaltungsgrund gilt, auf den sich diese berufen können.

Verhältnis zu besonderen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen (§ 16 IFG):

Die Bedeutung des § 16 IFG ist unklar. Damit diese Bestimmung die in den Erläuterungen angesprochene Wirkung entfalten kann, bedarf sie unseres Erachtens einer **verfassungsrechtlichen Absicherung** (siehe die Anmerkungen zu Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG).

Losgelöst von dieser verfassungsrechtlichen Frage stellt sich die Frage nach der materiellen Bedeutung des § 16 IFG. Besondere Bestimmungen über den Zugang zu Informationen finden sich z.B.

- im Datenschutzrecht,
- im Verwaltungsverfahrensrecht,
- in den Umweltinformationsgesetzen,
- in den Geodateninfrastrukturgesetzen oder
- im Archivrecht.

Während das Verhältnis zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren noch so aufgelöst werden kann, dass das Recht auf Akteneinsicht nur für Parteien und das Recht auf Informationszugang für alle anderen gilt, wobei während des laufenden Verfahrens allenfalls der Geheimhaltungsgrund der Vorbereitung einer Entscheidung zur Anwendung kommen wird, ist dies bei anderen Rechtsakten nicht so klar. So bestehen etwa im Umweltinformationsgesetz eigene Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Informationsteilung und bestehen z.B. hinsichtlich der Entscheidungsfristen im Rechtsmittelverfahren Unterschiede. Hier würde sich die Frage stellen,

nach welchem Gesetz die Behörde vorzugehen hat, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht eindeutig auf eine bestimmte Rechtsvorschrift stützt.

Die Regelungen über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gemäß der Richtlinie 2003/98/EG, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU, bzw. ab 17. Juli 2021 der Richtlinie (EU) 2019/1024 (PSI-Richtlinie) sowie gemäß den nationalen Durchführungsbestimmungen lassen die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten unberührt. Den Bestimmungen über die Weiterverwendung unterliegen daher nur Dokumente, die nach dem nationalen Recht zugänglich sind. Somit sind Dokumente, die nach den verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen über die Informationsfreiheit zugänglich sind, grundsätzlich (nach den Bestimmungen der PSI-Richtlinie) auch zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Es muss klar sein, dass diese Regelungen über die Weiterverwendung durch die vorliegenden Regelungen über die Informationsfreiheit nicht berührt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass über die Plattform data.gv.at auch Verwaltungsdaten veröffentlicht werden, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Es erscheint fraglich, ob für Interessierte der Unterschied zwischen den Informationen, die nach den Vorschriften über die Informationsfreiheit veröffentlicht werden und bei denen eine Weiterverwendung nicht notwendigerweise zulässig ist, und Informationen, die nach den Bestimmungen betreffend die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, möglich bzw. zumutbar ist.

Das Verhältnis zwischen den Bestimmungen über die Informationsfreiheit und den besonderen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen muss eindeutig geregelt werden, da es sonst zu erheblichen Unsicherheiten im Vollzug kommen wird. Der derzeitige § 16 IFG erfüllt diese Aufgabe nicht bzw. nur mangelhaft.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde:

Hinsichtlich der bisher geltenden Auskunftspflicht ging der Landesgesetzgeber davon aus, dass es sich bei den Vorschriften über die Auskunftserteilung um organisationsrechtliche Bestimmungen handelt und die Zuständigkeit zur Regelung und zur Vollziehung der Auskunftserteilung nicht lediglich ein Ausfluss der Zuständigkeit zur Regelung oder Vollziehung des Sachgebietes, über das eine Auskunft erteilt werden soll, ist. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber kam dabei zu dem Schluss, dass es sich bei der Angelegenheit der „Auskunftserteilung durch die Gemeindeorgane“ um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches iSd Art. 118 Abs. 2 B-VG handelt. Auch andere Bundesländer haben darin eine Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erblickt. Unseres Erachtens trifft dies auch für die Angelegenheit der „Informationserteilung durch Gemeindeorgane“ zu. Das IFG hätte die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz daher gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprechend zu **bezeichnen**.

9. Zu den Übergangs und Inkrafttretensbestimmungen (Art. 151 B-VG und § 20 IFG):

Die vorgesehene Legisvakanz von 18 Monaten wird begrüßt. Sie wird für die technische und logistische Umsetzung der Informationsfreiheit jedenfalls erforderlich sein und sollte keinesfalls

kürzer ausfallen. Auch die Übergangsbestimmung in § 20 Abs. 3 IfG sollte jedenfalls beibehalten werden.

10. Zur Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes (Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG und §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 RHG):

Die Prüfbefugnis des Rechnungshofes berührt die staatliche Kontrolle privater Unternehmungen im öffentlichen Interesse als auch die Privatautonomie von Unternehmungen. In diesem Spannungsfeld stellen die derzeitigen Regelungen betreffend die Überprüfung von Unternehmungen, die zumindest im Hälfteneigentum der jeweiligen Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern stehen oder von diesen tatsächlich beherrscht werden, einen angemessenen Ausgleich dar. Eine weitere Ausdehnung in Bereiche, bei denen die öffentliche Beteiligung an einer Unternehmung nur noch gering ist, wird als **nicht notwendig** erachtet. Insbesondere ist zu berücksichtigt, dass die Erweiterung der Prüfbefugnis auch zur Folge hat, dass diese Unternehmungen nach dem vorliegenden Entwurf künftig der Pflicht zur Informationserteilung unterliegen würden sowie dass für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes das Stellenbesetzungsgezetz zur Anwendung kommen würde.

11. Zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes:

Es finden sich Argumente für und gegen die Ermöglichung eines Sondervotums (dissenting opinion) beim Verfassungsgerichtshof. Aus unserer Sicht erscheinen diese Änderungen **nicht notwendig**, zumal der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der öffentlichen Wahrnehmung, je nach Vorhandensein eines Sondervotums, unterschiedliches Gewicht oder unterschiedliche Autorität beigemessen werden könnte, was nicht als zweckmäßig erachtet wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:
karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail:
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:
post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:
post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020
Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern
29. Abt. Informatik (PrsI), Intern
30. Abt. Personal (PrsP), Intern
31. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
32. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
33. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
34. Landtagsdirektion (LTD), Intern
35. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
36. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Intern
37. Abt. Kultur (IIC), Intern
38. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), Intern
39. Abt. Wohnbauförderung (IIId), Intern
40. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
41. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
42. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
43. Vorarlberger Landesarchiv (VLA), Intern
44. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern
45. Landes-Rechnungshof Vorarlberg, Klostergasse 20, 6900 Bregenz, E-Mail: postoffice@lrh-v.at

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---